

# Verbindlicher angepasster Hygieneplan für die ganze Schulfamilie am GGM ab 10.01.2022

**Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebes Verwaltungspersonal!**  
**Wir bitten alle, die folgenden Anordnungen und Informationen zu beachten!**

## Teilnahme am Präsenzunterricht

Angesichts der hohen Infektiosität der Omikron-Variante ist die Teilnahme am Unterricht für alle Schüler\*innen – auch zweimal geimpfte, geboosterte und genesene - nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich (Test in der Schule oder außerhalb durch medizinisch geschultes Personal, kein zu Hause durchgeführter Selbsttest).

## Selbsttests

Selbsttests werden unter der Aufsicht der anwesenden Lehrkraft dreimal wöchentlich montags, mittwochs und freitags um 07:20 Uhr vor der 1. Std. durchgeführt. Dabei nehmen Sitznachbarn zeitversetzt bzw. nacheinander zur Probenentnahme die Masken ab!

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sondert sich die betroffene Person sofort ab.
- Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt, der Schüler/die Schülerin wird (am besten von den Eltern) abgeholt.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und übernimmt das weitere Management des Falls.
- In der betroffenen Klasse bzw. Q11/Q12 werden für die Dauer einer Woche tägliche Selbsttests für alle durchgeführt.

## Persönliche Hygiene

**Abstand halten! Hust- und Niesetikette beachten! Regelmäßiges Händewaschen!**

**Kein Körperkontakt** zu anderen Personen (auch nicht in den Pausen, bzw. vor/nach dem Unterricht)!

## Raumhygiene

**Klassenleiter\*innen:** Bitte einen Lüftdienst (am Fenster) einteilen, der ans Lüften erinnert!

**Feste Sitzordnung:** Auch in den Fachräumen eine vergleichbare Sitzordnung wie im Klassenzimmer wählen!

**Gemeinsame Nutzung von Gegenständen vermeiden** (Stifte, Radiergummi, Taschenrechner etc.)!

**Computerräume:** Anweisungen in den Computerräumen zur Hände-Desinfektion beachten!

## Treppenhäuser und Schulhaus

**Unterrichtsbeginn:** Ab 7:15 Uhr begeben sich die SchülerInnen in beiden Treppenhäusern nach oben und suchen sofort ihre Klassenzimmer auf! Diese werden vom Putzpersonal am Vortag nicht verschlossen!

**Unterrichtsende:** Beide Treppenhäuser und die Ausgänge Richtung Hartplatz/Laufbahn können benutzt werden.

**Prinzipiell gilt** (aufwärts und abwärts): **In Laufrichtung rechts** gehen! Nicht überholen! Dabei Abstand halten!

## Lüften und Abstand

Regelmäßiges **Lüften** sowie **Abstand** bleiben **weiterhin** unabdingbare Voraussetzungen für einen wirksamen Infektionsschutz.

## Busse und Öffentlicher Nahverkehr (ÖPNV)

Da in den **Bussen** der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann und diese teilweise nach wie vor auf manchen Linien vor allem morgens überfüllt sind, gilt auch hier die Maskenpflicht und es ist vor allem hier auf ein gewissenhaftes Tragen der Maske zu achten!

## Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt während des Unterrichts, auch des Sportunterrichts (außer Schwimmen), sonstiger Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung. Sie besteht ebenfalls am Sitzplatz, auch wenn ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird. Sie gilt für alle Personen des Schullebens in allen geschlossenen Räumen, Begegnungsflächen im Schulgebäude und den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung gleichermaßen. Von der Maskenpflicht prinzipiell ausgenommen werden können nur Personen, denen dadurch bedingte unzumutbare gesundheitliche Einschränkungen substantiiert und nachvollziehbar ärztlich attestiert werden.

Im Freien (z. B. auf dem Pausenhof) muss weiterhin keine Maske getragen werden. Dennoch auf Abstand achten!

## Mensa

Beim Anstehen unbedingt die Abstände in den markierten Zonen einhalten! Nur Schüler\*innen einer Klasse am Tisch!

## Pausen

Jede Klasse hält sich in einer klassenspezifischen Pausenzone auf (siehe Plan im Klassenzimmer!).

## Schulbesuch durch „Gäste“

Für alle „Besucher“ (Eltern, Referenten, Handwerker etc.) der Schule gilt uneingeschränkt die „3-G-Regel“. Die Eltern werden gebeten, soweit möglich, Sprechstunden auf alternativen Kommunikationswegen wahrzunehmen! Das Schulgelände soll nur in dringenden Ausnahmefällen betreten werden (Schreiben des Ministeriums vom 25.11.). Bitte am Eingang läuten! Sie werden dort abgeholt.

## Sanitärbereich

Ansammlungen im Bereich der Toiletten sind unbedingt zu vermeiden! Kontrolle bitte durch die Pausenaufsichten!

## Vorgehen bei einer möglichen Erkrankung (Schüler\*innen und Lehrer\*innen)

### 1. Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

• Fieber • Husten • Kurzatmigkeit, Luftnot • Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns • Hals- oder Ohrenschmerzen • (fiebriger) Schnupfen • Gliederschmerzen • starke Bauchschmerzen • Erbrechen oder Durchfall ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aber ohne o.g. Symptome ist.

In jedem Fall muss von den Schüler\*innen vor dem Schulbesuch ein externes negatives Testergebnis vorgelegt werden, z.B.

PCR-Test beim (Haus-)Arzt (im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos), bei nur noch leichten (Erkältungs-)Symptomen: POC-Antigen-Schnelltest kostenfrei im lokalen Testzentrum, wenn die Symptome bereits abgeklungen sind (asymptomatischer Zustand): POC-Antigen-Schnelltest (lokale Testzentren, teilnehmende Ärzte, Apotheken und sonstige Teststellen). Ein Antigen-Selbsttest reicht nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schule ab dem erstmaligen Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat und am achten Tag nach erstmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen keine Krankheitssymptome mehr aufweist.

### 2. Leichte, neu aufgetretene und nicht fortschreitende Erkältungssymptome (Schnupfen/Husten ohne Fieber):

a) In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests** möglich:

• Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern. Die Schüler\*innen müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen!

b) Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist der Schulbesuch nur mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich. Liegt kein negatives externes Testergebnis aus dem Testzentrum vor, führen die Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsbeginn einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durch. Bitte beachten Sie, dass ein ggf. zuhause durchgeführter Selbsttest nicht ausreicht, um zum Schulbesuch zugelassen zu werden. Um das Risiko zu reduzieren, dass eine Infektion erst in der Schule entdeckt wird, wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall bereits vor dem Schulbesuch entweder • zuhause einen Antigen-Selbsttest durchführen oder • alternativ das kostenfreie Angebot eines POC-Antigen-Schnelltests im lokalen Testzentrum wahrnehmen.

Wird zuhause ein Antigen-Selbsttest durchgeführt, muss auch bei negativem Ergebnis zwingend in der Schule ein weiterer Antigen-Selbsttest durchgeführt werden.

Schüler\*innen, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt

Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).

## Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes in allen Klassen:

Für die **Kontaktpersoneneinstufung** ist grundsätzlich eine **Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt** erforderlich.

Eine positiv getestete Person muss sich zunächst in Isolation begeben. Für die Mitschüler\*innen prüft das Gesundheitsamt die Situation und ordnet ggf. für Kontaktpersonen Quarantäne an. Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler prinzipiell möglich (geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen bisher ausgenommen). Der Schulleitung steht es allerdings frei, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und unabhängig von der Entscheidung des Gesundheitsamts Distanzunterricht für eine Klasse anzuordnen, wenn dies zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sinnvoll erscheint. Das Gesundheitsamt entscheidet dann fallspezifisch über das Quarantäneende bzw. Möglichkeiten des Freitestens. Schüler\*innen, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst für die Dauer einer Woche einem intensivierten Testregime, d.h. tägliche Tests. Diese gelten nach einem Infektionsfall in einer Klasse auch für vollständig geimpfte, geboosterte und genesene Schüler\*innen einbezogen. Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden, ist dies als Ausbruch zu werten und die gesamte Klasse wird in Quarantäne gesetzt.

**Wir bitten Sie/Euch, durch gemeinsames diszipliniertes Verhalten dazu beizutragen, dass der**

***Präsenzunterricht, der für die Schüler\*innen so wichtig ist, jetzt dauerhaft aufrechterhalten werden kann!***